

## 16.2 GEFÄHRDUNG DURCH TIERE ( hier Schwäne)

### 16.2a Wann Erleichterung in Anspruch genommen werden darf

Eine „Gefährdung durch Tiere“ besteht, wenn ein gefährliches Tier (hier im Fall Schwäne) in der Nähe eines Balls den Spieler ernsthaft verletzen könnten, wenn er den Ball spielen müsste, wie er liegt.

Bei Gefährdung durch Tiere (Hier Schwäne) darf straflos Erleichterung nach Regel 16.2b in Anspruch genommen werden unabhängig davon, wo der Ball auf dem Platz liegt.

Ausgenommen davon wird keine Erleichterung gewährt:

- Wenn es aufgrund anderer Umstände als der Gefährdung durch Tiere (hier Schwäne) eindeutig unvernünftig ist, den Ball zu spielen, wie er liegt ( z.B. wenn ein Spieler nicht in der Lage ist, aufgrund der Balllage in einem Busch, einen Schlag durchzuführen)

### 16.2b Wie Erleichterung bei Gefährdung durch Tiere (hier Schwäne) in Anspruch genommen werden darf

#### 1. Wenn Ball außerhalb einer Penalty Area liegt

- straflose Erleichterung nach Regel 16.1b,c oder d, jeweils abhängig davon, ob der Ball im Gelände, Bunker oder auf dem Grün liegt.

#### 2. Wenn der Ball innerhalb einer Penalty Area liegt

- **straflose Erleichterung** nach Regel 16.1b wenn der nächstgelegene Punkt der vollständigen Erleichterung **UND** der Erleichterungsbereich **INNER-HALB** der Penalty Area liegen
- **Erleichterung mit Strafschlag** nach Regel 17.1d spielen von **AUSSERHALB** der Penalty Area

Nach dieser Regel bedeutet der **nächstgelegene Punkt der vollständigen Erleichterung** den nächstgelegenen Punkt (nicht näher zum Loch), an der keine Gefährdung durch gefährliche Tiere (hier Schwäne) besteht, gibt es keinen solchen nächstgelegenen Punkt vollständiger Erleichterung, darf trotzdem Erleichterung in Anspruch genommen werden, indem die Stelle **größtmöglicher Erleichterung** ( nicht näher zum Loch) als Bezugspunkt verwendet wird.